Barrierefrei in den Urlaub

Reisen und Urlaub machen ist für viele Menschen eine wichtige Möglichkeit, Entspannung und Erholung zu finden und wichtige Erinnerungen zu schaffen – gerade auch für pflegebedürftige Menschen und ihre oft sehr belasteten pflegenden Angehörigen.

Es gibt immer mehr Angebote für barrierefreie Reisen, die speziell auf die Bedürfnisse von pflegebedürftigen Menschen und pflegende Angehörige ausgerichtet sind. Diese Angebote umfassen sowohl Unterkünfte als auch Reiseveranstalter, die sich auf die Bedürfnisse von Menschen mit Einschränkungen der psychischen und kognitiven Fähigkeiten sowie körperlichen Beeinträchtigungen spezialisiert haben. Es ist jedoch wichtig, sich darüber im Klaren zu sein, dass es Unterschiede geben kann in Bezug auf die Standards und Ausstattung.

Kompetente Urlaubsberatung

Ein kompetenter Ratgeber für barrierefreien Urlaub ist der „Reisemaulwurf e. V." (Link am Ende des Beitrags). Der gemeinnützige Verein bündelt die Informationen und Zugänge zu den meisten deutschen Reiseanbietern. Sie können hier viele nützliche Hinweise für eine gelungene Auszeit mit ihrem Angehörigen finden. Ferner gibt es eine kostenfreie Beratung per E-Mail oder direkt mit einem Rückruf. Berücksichtigt werden dabei z. B. folgende Aspekte:

- Ist ggf. ein Pflegebett vorhanden?
- Ist bei Bedarf qualifiziertes Pflegepersonal vor Ort verfügbar?
- Sind spezialisierte Ärzte im Notfall erreichbar?
- Sind Ausflüge barrierefrei verfügbar?
- Können bei Badestränden Strandrollstühle genutzt werden?

Damit der Urlaub eine echte Erholung ermöglicht, sollte nach Möglichkeit die Verhinderungspflege und/oder der Entlastungsbetrag mit bei der Reiseplanung berücksichtigt werden. Eine direkte finanzielle Urlaubsunterstützung wird von der Pflegekasse nicht gewährt. Wenn noch nicht anderweitig verplant oder verbraucht, stehen maximal 2.418 Euro über die Verhinderungspflege und das angesparte Budget des Entlastungsbetrags hierfür zur Verfügung (oft sind aus dem Vorjahr noch bis zu 1.500 Euro vorhanden, die bis zum 30. Juni 2023 genutzt werden müssen, bevor sie dann verfallen). Diese Unterstützung durch Ihre Pflegekasse kann auf verschiedene Weise genutzt werden:

A) Verhinderungspflege: Gerade bei kognitiven Problemstellungen ist es besonders vorteilhaft, wenn ein/e gute/r Bekannte/r, Nachbar/in oder naher Verwandte/r (Sohn, Tochter) als Reisebegleitung zur Verfügung steht. Diesen Ersatzpflegepersonen können Sie dann einen angemessenen Stundenlohn für die besondere Herausforderung bezahlen. Da in der Regel der oder die Angehörige weniger als 8 Stunden abwesend ist, kann die stundenweise Verhinderungspflege in Anspruch genommen werden, und es findet keine Anrechnung auf die maximale zeitliche Einschränkung von 42 Tagen statt.

Hinein ins erfrischende Nass: Ein barrierefreier Strandurlaub ermögicht das Badeerlebnis auch im Rollstuhl.

Foto: Adobe Stock/24 - production

Bei nahen Verwandten bis zum Verwandtschaftsgrad 2 steht für die Zahlung des Stundenlohns maximal das 1,5-fache des monatlichen Pflegegeldsatzes zur Verfügung (siehe Tabelle). Hier können aber zusätzlich 20 Cent je Kilometer für die An- und Abreise erstattet werden. Die Ersatzpflegeperson kann dann mit ihrer Aufwandsentschädigung z. B. ihren Aufenthalt am Urlaubsort bezahlen. Steht niemand aus dem eigenen Helfernetzwerk zur Verfügung, sollte sich im (Pflege)-Hotel vorab erkundigt werden, ob hier Begleitpersonen zur Verfügung stehen, die Sie über die Verhinderungspflege für eine entlastende Ersatzpflegezeit bezahlen können.

B) Entlastungsbetrag: Mit diesen monatlichen 125 Euro, die angespart werden, können qualifizierte Begleitungspersonen vor Ort zum Einsatz kommen, wenn diese nach dem jeweiligen Landesrecht anerkannt sind. Gute Hotels haben hier schon ihre Netzwerke an Helferinnen und Helfern organisiert. Falls Sie eine von Ihrer Pflegekasse anerkannten Nachbarschaftshilfe haben, sollten Sie mit den Sachbearbeitern klären, ob Sie diese Unterstützung mit in den Urlaub nehmen können und die Kasse die dort getätigte Betreuungsleistung als Aufwendung anerkennt und ausgleicht.

Info im Internet: reisemaulwurf.de

Beispiel für eine Ersatzpflegeperson als Urlaubsbegleitung:

7 Urlaubstage mit Nachbar/in
täglich 5 Stunden zu 30 Euro Stundenlohn
Erstattung durch Verhinderungspflege = 1.050 €
Einzelzimmerkosten (z. B. Hotel Sonne Imberg) = 867,30 €

Das kann für nahe Verwandte maximal bezahlt werden:

- **Pflegegrad 2 = 474 €**
- **Pflegegrad 3 = 817,50 €**
- **Pflegegrad 4 = 1.092 €**
- **Pflegegrad 5 = 1.351,50 €**

Zusätzlich können 20 Cent je km für An- und Abreise erstattet werden.

Foto: privat

Hendrik Dohmeyer ist sorgender Angehöriger, Pflegeberater nach § 7 a und betreibt die Website Pflege-Dschungel.de